

III.

Die Civilämter.

Die kaiserliche Befugniß Aemter und Ehren zu verleihen ist nach dem Untergang des selbständigen Regiments im Westreich auf die zu dessen Verwesern bestellten germanischen Fürsten, zunächst auf Odovacar¹, sodann auf Theoderich und dessen Nachfolger übergegangen. Es kann dies nur auf ein Abkommen zwischen ihnen und den Herrschern der griechischen Reichshälfte zurückgeführt werden; wenn Theodahatus in den mit den Vertretern Justinians vereinbarten Präliminarien darauf verzichtet den Patriciat und die nach damaliger Ordnung zum Sitz im Senat berechtigenden Aemter zu verleihen², so liegt darin das Anerkenntniß, dass seine Vorgänger dazu vertragsmässig befugt waren. Auch vom byzantinischen Standpunkt aus führte der von Theoderich ernannte Praefect der Stadt Rom ebenso rechtmässig sein Amt wie sein College in Constantinopel. Vertragsmässige Beschränkungen dieser Befugniß haben keine Wahrscheinlichkeit, da eine solche zunächst bei dem Consulat eingetreten sein würde und bei diesem, wie wir sahen³, die Reichsverweser die kaiserlichen Rechte in vollem Umfang ausgeübt haben.

Die Civilverwaltung des Occidents blieb unter den germanischen Königen, wie die Imperatoren sie geordnet hatten⁴.

1) Die wenigen Documente aus Odovacars Zeit zeigen völlig dieselbe Titulatur wie die der gothischen Epoche. In einem Schenkungsbrief vom J. 489 (Marini p. 82) heisst König Odovacar *Andromacum v. i. et magnificum magistrum officiorum consiliarium nostrum pro nobis subscribere*, offenbar weil er selbst der Schrift nicht kundig ist, und Andromachus unterzeichnet *ex praecepto regio*. Auf der römischen Synode von 502 wird aus einem älteren Protokoll verlesen, was *sublimis et eminentissimus vir, praefectus praetorio atque patricius, agens etiam vices praecellentissimi regis Odoacris Basilus dixit* (Thiel epist. pontificum 1 p. 686). Den comes Bracila nennt Iordanes Get. 46, 243. 2) Prokop bell. Goth. 1, 6: ἦν δέ γε τῶν ὑπηκόων τινὰς ἐς τὸ τῶν πατρικίων ἢ ἄλλο βουλῆς ἀξίωμα Θεόδατος ἀγαγεῖν βούληται, τοῦτο δὲ οὐκ αὐτὸν δώσειν, ἀλλὰ βασιλεὺς αἰτήσιν διδόναι. Malalas p. 384 überträgt dies irrig auf Theoderich. 3) Neues Archiv Bd. 14 S. 240 ff. 4) Anon. Vales. 60: (*Theodericus*) *militiam Romanis sicut sub principes esse praecepit*.